

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Paul Katz

Geschäftsnummer: 219509/MD¹

Zugesprochener Betrag: 189.250,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Dr. Paul Katz (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers und der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein, in denen sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Paul Katz, der in Österreich geboren wurde, identifizierte. Die Ansprecherin sagte aus, dass ihr Vater, Paul oder Pavel (tschechisch für Paul) Katz, Radiologe war. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass ihr Vater Patienten in Rumänien, Österreich und der Tschechoslowakei hatte und dass er an verschiedenen Orten in diesen Ländern wohnte. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen war ihr Vater mit [ANONYMISIERT] verheiratet, und die Ansprecherin war ihr einziges Kind. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater, der Jude war, von den Nationalsozialisten aus religiösen Gründen verfolgt wurde, und dass sein Besitz konfisziert wurde. Die Ansprecherin fügte an, dass

¹ Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 216495 und 216573 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

ihr Vater nach dem Zweiten Weltkrieg in Russland lebte, wo er später auch starb. Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 26. Juni 1927 in Czernowitz, Rumänien, geboren wurde.

Die Ansprechlerin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Paul Katz geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte der Bank. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Dr. med. Paul Katz, der in Aussig, Tschechoslowakei, wohnhaft war. Die Bankakte gibt zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, das im Juli 1938 eröffnet und am 20. März 1939 geschlossen wurde. Das Dokument der Bank lässt des Weiteren erkennen, dass der Kontoinhaber zwei Wertschriftendepots mit den Nummern P421821 und L60597 besass, die im Juli 1938 eröffnet und am 14. bzw. 16. März 1939 geschlossen wurden. Die Bankakte gibt weder Aufschlüsse darüber, wer die Konten schloss, noch auf welchen Wert sich das Guthaben der Konten am Tag der Schliessung belief. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters und das Land, in dem er wohnhaft war, die Tschechoslowakei, stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte den Beruf ihres Vaters, der Arzt war, was sich mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber deckt.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht einreichte, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Paul Katz geltend machte. Sie tat dies vor der im Februar 2001 veröffentlichten Liste der Konten, die laut dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“). Das deutet darauf hin, dass die Ansprechlerin den vorliegenden Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos ausgewiesen wurde, den gleichen Namen wie ihr Verwandter trägt, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das deutet auch darauf hin, dass die Ansprechlerin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der von der Ansprechlerin eingereichten Informationen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich weitere Ansprüche auf diese Konten nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher einen anderen Beruf bzw. Wohnort des Kontoinhabers angaben. In Anbetracht all dieser Faktoren, schliesst das CRT, dass die Ansprechlerin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war und in Ländern lebte, die von den Nationalsozialisten besetzt waren, und dass sein Vermögen konfisziert wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, in dem sie detaillierte biographische Informationen einreichte, die belegen, dass sie die Tochter von Paul Katz ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Mit Bezug auf das Kontokorrent, das am 20. März 1939 geschlossen wurde, und auf das Wertschriftendepot mit der Nummer L60597, das am 16. März 1939 geschlossen wurde, aufgrund der Tatsache, dass die Konten nach dem 15. März 1939, der Invasion der Deutschen in die Tschechoslowakei, geschlossen wurden; dass der Kontoinhaber von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und bis zum Ende des Krieges im von den Nationalsozialisten besetzten Europa und nach dem Krieg in der Sowjetunion lebte; dass es keine Aufzeichnungen über eine Auszahlung der Konten an den Kontoinhaber gibt; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

Mit Bezug auf das Wertschriftendepot mit der Nummer P421821, das am 14. März 1939 geschlossen wurde, hat das CRT bestimmt, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung zu fällen, bis eindeutig feststeht, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben dieses Kontos erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber zwei Wertschriftendepots und ein Kontokorrent. Das CRT hat bis zum jetzigen Zeitpunkt in Bezug auf ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent eine Entscheidung gefällt. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der durchschnittliche Wert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, betrug der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 13.000,00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents 2.140,00 Schweizer Franken. Der heutige Werte dieser beiden Beträge errechnet sich, indem der damalige Wert gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt einen Wert von 162.500,00 Schweizer Franken für das Wertschriftendepot und 26.750,00 Schweizer Franken für das Kontokorrent. Somit beläuft sich die Gesamtauszahlungssumme im vorliegenden Fall auf 189.250,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
Der 20 August 2003